

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1159-1/85

Wien, 11. Juli 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Verkehrs-Arbeitsin-  
spektion (VerkArbIG 1985);  
Stellungnahme

Befristet	GESETZENTWURF
ZI	-GE/1985
Datum:	15. JULI 1985
Verteilt:	16 Juli 1985

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Klaus Grabner*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl  
Obersenatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1159-1/85

Wien, 11. Juli 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Verkehrs-Arbeitsin-  
spektion (VerkArbIG 1985);  
Stellungnahme

zu Zl. 12.953/2-6-1985

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Auf das do. Schreiben vom 30. April 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

### Zu § 5:

Hinsichtlich der Besichtigung von Anlagen wird angeregt, die Beiziehung des Leiters des sicherheitstechnischen Dienstes und des Leiters der betriebsärztlichen Betreuung vorzusehen.

### Zu § 9 Abs. 3:

Die Erläuterungen sprechen ausdrücklich von der "Übernahme einer dem § 57 AVG 1950 entsprechenden Regelung". Nun normiert aber der Abs. 3 der genannten Gesetzesstelle, daß die Behörde, die den Mandatsbescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten hat, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Da die im Entwurf vorgesehenen Abweichungen vom § 57 Abs. 3 AVG 1950 nicht im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes "erforderlich" erscheinen, könnte sich ein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 2

- 2 -

B-VG ergeben. Auch rechtsstaatliche Erwägungen lassen Zweifel daran aufkommen, ob die Behördenzuständigkeit (Verkehrs-Arbeitsinspektorat oder zuständige Verwaltungsbehörde) vom (raschen) Tätigwerden einer Behörde (nämlich durch Aufhebung der "Verfügung" binnen zwei Wochen) abhängen soll.

Zu § 12 Abs. 2:

Wenn schon die Beschwerdelegitimation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vorgesehen werden soll, sollte sie dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingeräumt werden.

Die Feststellung in den Erläuterungen, wonach der Arbeitsinspektion die gesetzliche Beschwerdelegitimation zustehe, ist nicht zutreffend, da diese gemäß § 9 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 nur dem Bundesminister für soziale Verwaltung zukommt.

Zu § 20:

Auf die im § 8 Abs. 4 genannten Betriebe sollen wohl die Vorschriften des Abs. 1 u n d 2 keine Anwendung finden.

Da der Strafrahmen der Abs. 1 und 2 identisch ist, entspräche eine Zusammenfassung dieser beiden Absätze wohl eher den legislatischen Richtlinien.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat